

Von: Katrin.Lniany-Scharbert@SenGPG.Berlin.de [mailto:Katrin.Lniany-Scharbert@SenGPG.Berlin.de]

Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 12:22

An:

Cc:

Betreff: Änderung der Pflegeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die 4. Änderung zur Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung zur Information Ihrer Einrichtung und Häuser vorab zu.

Diese wird am 05.05.2021 im GVBl. verkündet werden und am 06.05.2021 in Kraft treten.

Inhaltliche Änderungen sind folgende:

Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Durchimpfungsrate > 90 %

- Es wird definiert, dass ein Wohnbereich einer vollstationären Einrichtung einen Haushalt darstellt, wenn 90 % der BewohnerInnen geimpft sind
- Zulassung von Abweichungen von Schutz- und Hygienevorgaben im Bereich der teilstationären Pflege, wenn mindestens 90 Prozent der jeweils anwesenden Pflegebedürftigen geimpft / genesen sind
- Das Abstandsgebot gilt, unabhängig der Impfquote, nicht gegenüber Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern.

Testungen

Testung des Personals:

- Testangebotspflicht für Pflegepersonal stationärer Einrichtungen während des Zeitraumes, in dem die jeweilige Pflegekraft zum Dienst eingeteilt ist, einmal täglich und für Pflegepersonal ambulanter Einrichtungen regelmäßig im Abstand von zwei Tagen
- Testangebotspflicht besteht in dieser Frequenz (täglich / im Abstand von zwei Tagen). Ausnahme: Geimpfte und Genesene des Personals müssen sich nur zweimal pro Woche testen lassen

Besucherinnen und Besucher:

- Keine Testpflicht mehr für Geimpfte und Genesene

Kontaktpersonenquarantäne

- Für Pflegepersonal gilt die Vorgabe, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit es möglich ist, nur Kontakt zu vollständig geimpften oder genesenen Personen haben sollen
- Bewohnerinnen und Bewohner: Keine Quarantäne, wenn in der Pflegeeinrichtung eine Durchimpfungsrate der Bewohnenden von mindestens 90% besteht

Besuchsregelung

- Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen: täglich im Rahmen des Besuchskonzepts von zwei Personen Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen

Veranstaltungen

- Bei Durchimpfungsrate / Genesenenrate > 90 Prozent (Bewohnerinnen und Bewohner) gilt:

- Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen (vor körperlich anwesendem Publikum) einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, sind in geschlossenen Räumen mit höchstens 20 zeitgleich Anwesenden zulässig.
- In geschlossenen Räumen darf gemeinsam gesungen werden.

Falls Fragen aufkommen sollten, bitte ich Sie diese direkt an Juliane Karst juliane.karst@SenGPG.Berlin.de zu schicken. Im Rahmen der „Zusammenarbeit in der Pandemie“ am 12.05.2021 können diese aufgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Katrjn Lniany-Scharbert

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Abteilung Pflege, AL II Koord 1
Oranienstraße 106 | 10969 Berlin
Tel. +49 30 9028 1866
Fax +49 30 9028 2061
Katrjn.Lniany-Scharbert@SenGPG.Berlin.de
www.berlin.de/sen/gpg/



Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!